

Satzung des Fördervereins zur Brandschutzerziehung Börde

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein zur Brandschutzerziehung Börde e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz: e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hohendodeleben.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben ist Hohendodeleben.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des „Fördervereins zur Brandschutzerziehung Börde e.V.“ ist die Pflege und Förderung des Feuer – und Katastrophenschutzes und der Kultur in der Stadt Wanzleben Börde. Die Förderung der Kultur wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege des Feuerwesens und Erhaltung der historischen Technik, Fortführen der Feuerwehrchronik
 - Betreibung und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, mit Behörden, Einrichtungen und Körperschaften
 - Unterstützung der Brandschutzerziehung und – aufklärung sowie der Jugendfeuerwehr
 - Unterstützung der Aus- und Fortbildung und des feuerwehrtechnischen Erfahrungsaustausches durch Seminare und Lehrgänge
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des SatzungszweckesDer Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln. Dies geschieht durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Dabei verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich im Sinne des Vereins verwendet.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, und bereit ist, die Zwecke des Vereins anzuerkennen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Sachen im Sinne des Vereins zu nutzen

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Die Satzung einzuhalten
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Der Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Gründe hierfür sind:

- Bewusstes Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins,
 - Vereinsschädigendes Verhalten,
 - Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, trotz Zahlungsaufforderung
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst bis drei Monate nach Jahresbeginn.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.

Eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von längstens vier Jahren.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und die vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindesten einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Festsetzung des Beitrags
- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 3

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während Ihrer Amtszeit durch die Mitglieder abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

4. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weiterer Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die im ersten Halbjahr fällig sind. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenführung

Der Kassenerführer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins.

Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt nach der Wahl des Vorstands 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, sowie Kontrollen der Kasse und Belege und des Kontos vornehmen.

Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ausschließlich an die Jugendfeuerwehr Hohendodeleben. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Hohendodeleben am **19.07.2010** beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.